



vereinfachte Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan, Nr. 23, D.T. Arnum, gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617).

Beschlossen in der Ratsitzung am **11. Okt. 1979**.
Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung/Erweiterung zu.

Die Behörden und die Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 (5) BBauG. beteiligt und haben der vereinfachten Änderung/Erweiterung zugestimmt.

Die vereinfachte Änderung wurde gemäß § 10 BBauG am **11. Okt. 1979** als Satzung beschlossen und mit der Bekanntmachung am **9. Nov. 1979** rechtsverbindlich.

Stadt / Gemeinde Hemmingen

Gez. Borlmann
Bürgermeister

Gez. Grotz
Stadt- / Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. **46** / S. 594 am **8. Nov. 1979**

Gez. Grotz
Stadt- / Gemeindedirektor

(Siegel)

ZEICHENERKLÄRUNG

- MDe Dorfgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze
- 0.25 Grundflächenzahl
- 0.4 Geschößflächenzahl
- o Offene Bauweise
- D Umgrenzung der Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Baume zu erhalten
- Grenze des Geltungsbereiches
- - - Baugrenze

NEU

Landkreis Hannover
rechtlich geschützt
Ergebnis des Herausgebers:
Hannover den 22. 11. 78

| | | | |
|---|-----------------|-----------|-----------------------|
| Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom | | | |
| Landkreis Hannover Planungsamt | | | |
| Hannover, den <u>7. 8.</u> 1979 | | | |
| AZ | 6182/6(1)-23/I. | M. 1 1000 | |
| Bearb. | Name | Datum | Der Oberkreisdirektor |
| | Or/Jo | 7. 8. 79 | |
| Geänd. | | | |

[Handwritten signature]

B e g r ü n d u n g

zur I. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG
des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde
Hemmingen - OT. Arnun -, Landkreis Hannover

Der Beschluß, den Bebauungsplan Nr. 23 - innerhalb des Orts-
teiles Arnun gelegen - gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern,
wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Hemmingen am
28.6.1979 gefaßt.

Für ein im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes ge-
legenes Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung 17 ist im

Verhältnis zur Grundstücksgröße ein sehr geringer überbau-
barer Flächenanteil festgesetzt. Nunmehr soll auf dem rück-
wärtig gelegenen Grundstücksteil für den im Bebauungsplan
Nr. 23 keine überbaubare Grundstücksfläche gegeben ist, ein
Einfamilienhaus errichtet werden. Zum Zeitpunkt der Auf-
stellung des Bebauungsplanes war diese Bauabsicht nicht be-
kannt und somit aus Gründen der Lage des Grundstückes nicht
einkalkulierbar. Da der rückwärtige Grundstücksteil über
eine vorhandene private Zuwegung erschlossen werden kann,
wird im Rahmen dieser Änderung eine zusätzliche überbaubare
Grundstücksfläche festgesetzt sowie die Grund- und Geschoß-
flächenzahl geringfügig erhöht.

Durch die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 23 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Bei der Durchführung der geänderten städtebaulichen Maß-
nahmen entstehen der Gemeinde Hemmingen keine zusätzlichen
anteiligen Kosten.

Gemeinde Hemmingen

Hemmingen, den ... 11.10.79

..... get Bormann -DS- get Gestz
Bürgermeister Gemeindedirektor

Diese Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hemmingen
am ... 11.10.79 ... als Begründung gem. § 9 (8) BBauG
beschlossen.

-DS-

..... get Gestz
Gemeindedirektor